

**mm****Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 24****Memmingen, 15. Oktober 1999****41. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
13.10.1999	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung	149
13.10.1999	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Gesundheitsamt-Gebührensatzung	151

Der Stadtrat hat am 07. Oktober die folgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung

Vom 13. Oktober 1999

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1997 (SVBI S. 123, ber. 1998 S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1998 (SVBI S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

	netto	brutto (einschl. 7 % USt.)	brutto (einschl. 16 % USt.)
a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	2,00 DM	2,14 DM	2,32 DM,
b) pro Quadratmeter Geschoßfläche	3,25 DM	3,48 DM	3,77 DM.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einheitssätze nach Absatz 1 betragen je laufenden Meter Rohrleitung

	netto	brutto (einschl. 7 % USt.)	brutto (einschl. 16 % USt.)
a) für die Herstellung und Anschaffung			
mit Erdarbeiten	250,00 DM	267,50 DM	290,00 DM
ohne Erdarbeiten	165,00 DM	176,55 DM	191,40 DM,

b) für die Verbesserung und
Veränderung
mit Erdarbeiten
ohne Erdarbeiten

330,00 DM	353,10 DM	382.80 DM
200,00 DM	176.55 DM	191,40 DM.“

3. In § 11 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 9a Absatz 2 Buchstabe c)“ durch „(§ 9a Abs. 3)“ ersetzt.
4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Umsatzsteuer

¹Zu den Nettobeträgen der Beiträge, Einheitssätze und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. ²Die Bruttobeträge der Beiträge und Einheitssätze enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 bzw. 16 vom Hundert. ³Der höhere Umsatzsteuersatz für Beiträge und Einheitssätze wird erhoben, wenn der Schuldner des Beitrags bzw. des Einheitssatzes und der spätere Empfänger der Wasserlieferung nicht identisch sind. ⁴Die Bruttobeträge der Gebühren enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 vom Hundert.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1997 (SVBI S. 123, ber. 1998 S. 11) ist unter Beachtung der bisherigen Änderungen und der Änderungen durch diese Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 13. Oktober 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 07. Oktober 1999 die folgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Gesundheitsamt-Gebührensatzung

Vom 13. Oktober 1999

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2124-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung über die Gebühren des Gesundheitsamtes der Stadt Memmingen (Gesundheitsamt-Gebührensatzung - GAGS) vom 03. Februar 1998 (SVBI S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält den Wortlaut „Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen (Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung - GGS)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) des Gesundheitsamtes und des Veterinärarnates der Stadt Memmingen werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.“
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Gesundheitsamt“ die Worte „oder dem Veterinärarnat“ eingefügt.
4. In § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsamtes“ die Worte „und des Veterinärarnates“ eingefügt.
 - b) Die bisherige Nummer 7 wird durch folgende Nummern 7 bis 9 ersetzt:

„7. Verrichtungen des Veterinärarnates - einschließlich der Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen - zur Ausfuhr bzw. zum Verbringen von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis;

8. Verrichtungen des Veterinärarnates nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts;

9. Verrichtungen des Gesundheitsamtes und des Veterinärarnates im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.“
5. In § 5 Abs. 5 werden nach dem Wort „Gesundheitsamtes“ die Worte „oder des Veterinärarnates“ eingefügt.
6. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsamt“ die Worte „oder das Veterinärarnat“ eingefügt.
7. Die Gebührenverzeichnisse 1, 2 und 3 der Anlage werden durch die Gebührenverzeichnisse 1, 2, 3 und 4 der Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Gesundheitsamt-Gebührensatzung ist unter Beachtung der Änderungen durch diese Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verrichtung des städtischen Veterinärarnates vom 23. November 1970 (SVBI S. 24) außer Kraft.

Memmingen, 13. Oktober 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Anlage
zur Satzung der Stadt Memmingen
über die Änderung der Gesundheitsamt-Gebührensatzung vom 13. Oktober 1999

Anlage zur Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis 1

Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt, soweit nicht in den
Gebührenverzeichnissen 2 und 3 Abweichendes bestimmt ist.

Tarif-Nr.	<u>Leistungsbeschreibung</u>	<u>DM</u>
1.1	Befunde, Gutachten	
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	15 bis 150
1.1.2	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	32 bis 300
1.1.3	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	290 bis 5000
	Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten.	
	Neben der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2 und 3 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.	
1.2	Zeitaufwand	
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststelle wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	110
1.2.1.2	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	80
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird	60
	Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	
1.2.2	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v.H. zu ermäßigen.	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
1.3	Gebühren nach § 5 Abs. 4 Bei der Berechnung von Gebühren nach § 5 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 6 bleibt unberührt.	
1.4	Erstellung von Datensätzen auf Disketten oder Übermittlung mittels elektronischer Medien Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.	10 bis 50

Gebührenverzeichnis 2Gesundheitsamt

Tarif-Nr.	<u>Leistungsbeschreibung</u>	DM
2.1	Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen	
2.1.1	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	13
2.1.2	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwendiger Verfahren (z.B. Gram-, Auramin-Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld	15
2.1.3	Kulturelle Untersuchungen	
2.1.3.1	zum allgemeinen Nachweis schnell wachsender Bakterien	22
2.1.3.2	Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhlproben auf je	6
2.2	Hygiene-Untersuchungen	
2.2.1	Untersuchungen von Trink- (PSM, CKW) und Badewasser (Nitrate), je Untersuchung	22

Gebührenverzeichnis 3Gesundheitsamt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
3.1	Ärztliche Untersuchung	
	einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1	einschließlich Befundvermerk	29 bis 59
3.1.2	einschließlich kurzem Gutachten	37 bis 160
3.1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	85 bis 300
3.1.4	Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Gesundheitszeugnisse zum Ausschluß von Hinderungsgründen beim Verkehr mit Lebensmitteln (z.B. § 18 BSeuchG) Körperliche Untersuchung und Zeugnis Stuhluntersuchungen siehe Tarif-Nr. 2.1.3.2 Ist zusätzlich zu einer Tuberkulinprobe eine Röntgenaufnahme erforderlich, beträgt die Gesamtgebühr (einschließlich der ersten Stuhluntersuchung)	32 53
3.1.5	Zeugniszweitschrift für Zeugnisse nach §§ 17, 18 BSeuchG	11
	Für Röntgenuntersuchungen und deren Befundung werden Gebühren nach den Tarif-Nrn. 3.5 und 3.6 erhoben.	
3.2	Blutentnahme	
3.2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z.B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	15
3.2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z.B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben. Die Gebühren der Tarif-Nr. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben.	
3.3	Laboratoriumsuntersuchungen Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z.B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutaussstrichs)	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
	Blutchemische Untersuchungen (z.B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit)	
	Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)	
	Einfache Untersuchungsverfahren (z.B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung), je Untersuchung	11
	Aufwendige Untersuchungsverfahren (z.B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen), je Untersuchung	29
3.4	Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts	
3.4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	58 bis 115
3.4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	37 bis 84
3.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	22 bis 37
3.4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	37 bis 220
3.5	Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)	
3.5.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax	
3.5.1.1	Format 24 x 30 cm, je Aufnahme	19
3.5.1.2	Format 35 x 35 cm oder größer, je Aufnahme	24
3.5.1.3	Format 70 x 70 mm, je Aufnahme	8
3.5.1.4	Format 100 x 100 mm, je Aufnahme	11
3.5.2	Schichtaufnahmen	
3.5.2.1	bis zu vier Aufnahmen	29
3.5.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	37
3.5.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	46
3.6	Befundung von Röntgenaufnahmen	
3.6.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme), je Aufnahme	23

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
3.6.2	Schichtaufnahme, je Aufnahme	11
3.7	Tuberkulintest Durchführung einschließlich Auswertung	8
3.8	Heilpraktikerwesen Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	185 bis 630

Gebührenverzeichnis 4Veterinäramt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.1	Untersuchungen von Tieren einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten	
4.1.1	Untersuchung von Wanderschafherden	
4.1.1.1	bis zu 100 Schafen	22
4.1.1.2	für jedes angefangene weitere Hundert	7
	Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.1.2	Untersuchung von Klauentierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
4.1.2.1	1 bis 10 Tiere	17
4.1.2.2	11 bis 20 Tiere	25
4.1.2.3	je angefangene weitere 10 Tiere	6
4.1.3	vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
4.1.3.1	1 bis 10 Tiere	15
4.1.3.2	11 bis 20 Tiere	17
4.1.3.3	je angefangene weitere 10 Tiere	4,50
4.1.4	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	22
4.1.5	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	29
4.1.6	Untersuchung eines Hundes	15
4.1.7	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen)	15
4.1.8	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.1.8.1	je Tier	7
4.1.8.2	mindestens jedoch	8
4.2	Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin	
4.2.1	Einzeltier	11
4.2.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	6
4.2.3	jedes weitere Tier	4,50
4.2.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.2.4.1	je Tier	5,50
4.2.4.2	mindestens jedoch	7
4.3	Simultantest	
4.3.1	Einzeltier	15
4.3.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	8
4.3.3	jedes weitere Tier	7
4.3.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.3.4.1	je Tier	7
4.4	Blutentnahme bei	
4.4.1	Einhufern, je Tier	12
4.4.2	Rindern, je Tier	12
4.4.3	Kleintieren, je Tier	0,40 bis 5,50
4.4.4	mindestens jedoch	13
4.5	Sonstige diagnostische Maßnahmen	8 bis 37
4.6	Einfuhruntersuchungen a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlussuntersuchung nach Zukauf)	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
	<p>Ausfuhruntersuchungen – Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr</p> <p>a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht</p> <p>Auftriebsuntersuchungen</p> <p>Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tier-schauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen</p> <p>(einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gut-achten – soweit erforderlich)</p>	
4.6.1	Einhufer	
4.6.1.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	11
4.6.1.2	jedes weitere Tier	6
4.6.2	Rinder	
4.6.2.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	6
4.6.2.2	jedes weitere Tier	1,50
4.6.2.3	mindestens jedoch	11
4.6.3	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
4.6.3.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	3
4.6.3.2	jedes weitere Tier	0,75
4.6.3.3	mindestens jedoch	7
4.6.4	Ferkel, Lämmer, Zickel	
4.6.4.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	1,50
4.6.4.2	jedes weitere Tier	0,40
4.6.4.3	mindestens jedoch	7
4.6.5	Geflügel und Kaninchen	
4.6.5.1	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,25
4.6.5.2	jedes weitere Tier	0,07

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.6.5.3	mindestens jedoch	7
4.6.5.4	höchstens	370
4.6.6	Hunde	
4.6.6.1	je Tier	13
4.6.7	Wild und exotische Tiere	
4.6.7.1	je Tier	Es gelten die Gebühren- sätze der Ta- rif-Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 entsprechend
4.6.8	Sonstige Tiere	
4.6.8.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,40 bis 7
4.6.8.2	jedes weitere Tier	0,10 bis 3
4.6.8.3	mindestens jedoch	8
	Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sen- dung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend.	
	Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.6.9	Bei Ein- und Ausfuhruntersuchungen gelten die Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sowohl für die gebührenpflich- tigen Verrichtungen nach dem Tierseuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden neben- einander erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutz- rechtlichen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so er- mäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf zwei Drittel; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist je- doch unzulässig.	
4.6.10	Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemein- schaftlichen Handelsverkehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.11	Überprüfung der seuchenhygienischen Unverdächtigkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveran- staltungen und ähnliche Veranstaltungen	Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.7	Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.7.1	Milcherzeugnisse	
4.7.1.1	1 bis 50 Packstücke	22
4.7.1.2	je weitere angefangene 50 Packstücke	7
4.7.1.3	mindestens jedoch	22
4.7.1.4	höchstens	58
4.7.2	Getrocknete Därme, Häute, Knochen	
4.7.2.1	pro Packstücke	4,50
4.7.2.2	mindestens jedoch	15
4.7.2.3	Großsendungen	29 bis 75
4.7.3	Tierkörpermehl und Tierkörperfett	
4.7.3.1	pro Tonne	3
4.7.3.2	mindestens jedoch	15
4.7.3.3	höchstens	58
4.7.4	Sonstige Erzeugnisse (z.B. Knochenschrot, Knochenscheuermehl, Blutmehl, Düngemittel, Futtermittel)	
4.7.4.1	pro Tonne	3
4.7.4.2	mindestens jedoch	15
4.7.4.3	höchstens	58